



Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 74100/ 0101-IV/B/ 5/2007	WP/GSt/Bu/Lo	Maria Burgstaller	DW 2167		DW 2532	22.10.2007

Bundesgesetz mit dem das Tierseuchengesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das obgenannte Veterinärrechtsänderungsgesetz. Da die Einrichtung einer zentralen Veterinärdatenbank und die Anwendung von Tierarzneimitteln behandelt werden, möchten wir dazu Stellung beziehen und darüber hinaus eine langjährige Forderung der BAK, die damit im Zusammenhang steht, näher ausführen.

Die Einrichtung einer Veterinärdatenbank, die auf bereits vorhandene Datenbanken aufbaut, wird grundsätzlich begrüßt. Da es jedoch bereits in der AMA eine Rinderdatenbank und in der Bundesanstalt Statistik Austria eine Schweinedatenbank gibt, ist nur schwer nachvollziehbar, wie sich die in den Erläuterungen angegebenen jährlichen Kosten von 3 Mio € erklären lassen. Ebenso geht aus den Erläuterung nicht klar hervor, inwieweit die vorhandenen Datenbanken als Basis genutzt werden oder ob tatsächlich eine zusätzliche Datenbank geführt wird und nur die vorhandenen Daten übertragen werden. Da die Tierbestände laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen, sollte es keinesfalls zu Meldungen an zwei verschiedene Stellen und zur Erfassungen in zwei verschiedenen Datenbanken kommen.

Besonders sinnvoll im Zusammenhang mit der Einführung einer zentralen Veterinärdatenbank ist das Vorhaben, dass Daten von verschiedenen Institutionen zusammengefasst werden. So sind nach § 8 (2) Z 3c "Tiergesundheitsdienst (TGD)-Daten" zu speichern. Darunter sollten allerdings alle für die Tiergesundheit relevanten Daten fallen. Auch wenn die Veterinärdatenbank im Tierseuchengesetz verankert wird und daher in erster Linie auf die Vermeidung von Tierseuchen fokussiert, sollte diese Datenbank im

Sinne der Gesundheit von Mensch und Tier genutzt werden. Die BAK hatte bereits bei der Begutachtung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und der TGD-VO darauf aufmerksam gemacht, dass es geeignete Mittel zur Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln braucht. Diese Mittel waren bisher aufgrund einer fehlenden zentralen Datenbank nicht vorhanden, obwohl die Minimierung des Tierarzneimittelleinsatzes bereits als ein Ziel in § 1 (2) der TGD-VO festgehalten wurde:

"Ein "Tiergesundheitsdienst" ... ist eine ... Einrichtung, mit dem Ziel ... der Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln ... um ... die Sicherheit, die einwandfreie Beschaffenheit sowie eine hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten."

Die BAK möchte bei dieser Gelegenheit abermals darauf hinweisen, dass eine umfassende Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln dringend notwendig ist. Um feststellen zu können, inwieweit die Einrichtung des TGD und damit auch die legale Abgabe von Tierarzneimitteln an Landwirte zu einer Verringerung des Arzneimittelleinsatzes geführt hatten, könnte die zentrale Veterinärdatenbank dienlich sein. In diesem Sinne sollten in der zentralen Veterinärdatenbank Tierarzneimittel, deren Anwendung für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, wie etwa Antibiotika, die im Verdacht stehen, zu Kreuzresistenzen zu führen, erfasst und ausgewertet werden. Um ein vollständiges Bild der tatsächlichen Entwicklung zu bekommen, müssten die Meldungen von allen abgebenden Stellen (Importeure, Großhändler und Tierärzte) erfolgen. Als Folge der Einrichtung der zentralen Veterinärdatenbank nach dem obgenannten Tierseuchengesetz sollte eine entsprechende Meldeverpflichtung nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) in Begutachtung gehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und die entsprechenden Meldepflichten an die Veterinärdatenbank durch die Novellierung des TAKG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Maria Kubitschek
iV des Direktors